

1966	Ausgegeben zu Bonn am 23. März 1966	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 66	Verordnung zur Änderung der Postgebührenordnung	165
21. 3. 66	Verordnung über die Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (Auslandspostgebührenordnung — PostGebOAusl —)	169
16. 3. 66	Verordnung zur Änderung der Postscheckgebührenordnung	176
21. 3. 66	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	179
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	180
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	180

Verordnung zur Änderung der Postgebührenordnung

Vom 21. März 1966

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

In der Postgebührenordnung vom 15. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 469) wird die Anlage zu § 1, Gebührenübersicht, durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Bonn, den 21. März 1966

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Stücklen

Anlage zu § 1 der Verordnung zur
Anderung der Postgebührenordnung
vom 21. März 1966

Gebührenübersicht

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
I. Briefsendungen			
1	Standardbrief	—	30
2	Brief		
	bis 100 g	—	50
	über 100 bis 250 g	—	70
	über 250 bis 500 g	—	90
	über 500 bis 1 000 g	1	10
3	Brief im Ortsverkehr in Berlin		
	bis 20 g	—	10
	über 20 bis 250 g	—	20
	über 250 bis 500 g	—	30
	über 500 bis 1 000 g	—	40
4	Postkarte	—	20
5	Postkarte im Ortsverkehr in Berlin	—	8
6	Standarddrucksache	—	10
7	Drucksache		
	bis 50 g	—	20
	über 50 bis 100 g	—	30
	über 100 bis 250 g	—	40
	über 250 bis 500 g	—	70
8	Standardbriefdrucksache	—	20
9	Briefdrucksache		
	bis 100 g	—	40
	über 100 bis 250 g	—	60
	über 250 bis 500 g	—	80
10	Standardmassendrucksache	—	7
11	Massendrucksache		
	bis 50 g	—	15
	über 50 bis 100 g	—	20
	über 100 bis 250 g	—	30
	über 250 bis 500 g	—	60
	über 500 bis 1 000 g	—	80
	über 1 000 bis 2 000 g	—	90
12	Büchersendung		
	bis 50 g	—	10
	über 50 bis 100 g	—	20
	über 100 bis 250 g	—	30
	über 250 bis 500 g	—	40
	über 500 bis 1 000 g	—	70
13	Standardwarensendung	—	10
14	Warensendung		
	bis 50 g	—	20
	über 50 bis 100 g	—	30
	über 100 bis 250 g	—	40
	über 250 bis 500 g	—	70
15	Wurfsendung		
	bis 20 g	—	7
	über 20 bis 50 g	—	15
16	Päckchen	1	—

II. Paketsendungen

Lfd. Nr.	Gegenstand	1. Zone bis 75 km		2. Zone über 75 km bis 150 km		3. Zone über 150 km bis 300 km		4. Zone über 300 km	
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
17	Paket								
	bis 5 kg	1	20	1	40	1	60	1	80
	über 5 bis 6 kg	1	60	1	90	2	40	2	70
	über 6 bis 7 kg	2	—	2	40	3	20	3	60
	über 7 bis 8 kg	2	30	2	90	4	—	4	70
	über 8 bis 9 kg	2	60	3	30	4	70	5	80
	über 9 bis 10 kg	2	90	3	70	5	30	6	90
	über 10 bis 11 kg	3	20	4	10	5	90	7	70
	über 11 bis 12 kg	3	50	4	50	6	50	8	50
	über 12 bis 13 kg	3	80	4	90	7	10	9	30
	über 13 bis 14 kg	4	10	5	30	7	70	10	10
	über 14 bis 15 kg	4	40	5	70	8	30	10	90
	über 15 bis 16 kg	4	70	6	10	8	90	11	70
	über 16 bis 17 kg	5	—	6	50	9	50	12	50
	über 17 bis 18 kg	5	30	6	90	10	10	13	30
	über 18 bis 19 kg	5	60	7	30	10	70	14	10
	über 19 bis 20 kg	5	90	7	70	11	30	14	90

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	

18 Zuschlag für sperrige Pakete 50 v. H. der Paketgebühr

Lfd. Nr.	Gegenstand	1. Zone bis 75 km		2. Zone über 75 km bis 150 km		3. Zone über 150 km bis 300 km		4. Zone über 300 km	
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
19	Postgut								
	bis 5 kg	1	10	1	20	1	40	1	60
	über 5 bis 6 kg	1	50	1	70	2	10	2	40
	über 6 bis 7 kg	1	80	2	20	2	80	3	20

III. Postanweisungen

20	Postanweisung				
	bis 10 DM	—	60		
	über 10 bis 50 DM	—	80		
	über 50 bis 100 DM	1	—		
	über 100 bis 500 DM	1	40		
	über 500 bis 1 000 DM	1	80		
21	Telegraphische Postanweisung				
	bis 50 DM	4	—		
	über 50 bis 100 DM	4	50		
	über 100 bis 500 DM	5	50		
	über 500 bis 1 000 DM	6	50		

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
	IV. Besondere Versendungsformen		
22	Wertgebühr für je 500 DM der Wertangabe oder einen Teil davon	1	—
23	Einschreibgebühr für eine Sendung	—	80
24	Gebühr für die eigenhändige Zustellung einer Sendung	—	50
25	Rückscheingebühr für eine Sendung	—	50
26	Nachnahmegebühr für eine Sendung	—	80
27	Eilzustellgebühr für eine Sendung Zustellung zwischen 6 und 22 Uhr	1	—
	Zustellung zwischen 22 und 6 Uhr	2	—
28	Luftpostgebühr für eine Sendung		
	a) Briefsendungen		
	für je 20 g	—	5
	b) Pakete		
	bis 1 kg	1	—
	jedes weitere 1/2 kg mehr	—	50
29	Schnellpaketgebühr für eine Sendung	1	—
30	Gebühr für die Auslieferung eines Kursbriefes		
	a) für den Kalendermonat	30	—
	b) für die Kalenderwoche	10	—
31	Werbeantwortgebühr für eine Sendung	—	10
32	Prüfgebühr für Anschriftenprüfung bei Sammelaufträgen für eine Anschrift	—	10
	mindestens für eine Sendung nach demselben Postamt	1	—
	V. Postaufträge		
33	Auftragsgebühr für einen Postzustellungsauftrag	2	—
34	Vorzeigegebühr für einen Postprotestauftrag	—	80
	VI. Sonstige Gebühren		
35	Einziehungsgebühr		
	a) für eine nicht oder unzureichend freigemachte Briefsendung	—	30
	b) für ein nicht freigemachtes Paket	—	50
36	Stundungsgebühr für eine volle oder angebrochene Deutsche Mark monatlich	—	2
	mindestens monatlich	1	—
37	Behandlungsgebühr für eine Sendung mit vorschriftswidriger Aufschrift	—	30
38	Gebühr für die Einlieferungsbescheinigung über eine gewöhnliche Brief- sendung mit Nachnahme	—	20
39	Gebühr für einen Mietbriefkasten vierteljährlich	45	—
40	Spätgebühr für die Einlieferung einer Sendung außerhalb der Annahme- zeiten	—	50
41	Gebühr für die Übermittlung eines nachträglichen Verlangens des Absenders	1	—
42	Zustellgebühr für eine Paketsendung	—	60
43	Gebühr für das Bereithalten der Sendungen zur Abholung		
	a) für Briefsendungen und Postanweisungen		
	vierteljährlich	3	—
	Zuschlag für jede zusätzliche gewöhnliche Postfacheinheit vierteljährlich	1	50
	b) für Paketsendungen monatlich	15	—
44	Gebühr für eine Unzustellbarkeitsanzeige	—	60

**Verordnung
über die Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland
(Auslandspostgebührenordnung — PostGebOAusl —)**

Vom 21. März 1966

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Die Postgebühren im Auslandsverkehr werden auf die in der Anlage zu dieser Verordnung angegebenen Beträge festgesetzt; ausgenommen sind die Beförderungsgebühren für Auslandspakete, deren Festsetzung in Absatz 2 besonders geregelt ist.

(2) Die Gebühren für die Beförderung der Auslandspakete des Land-, See- und Luftweges ergeben sich aus den Vorschriften des Postpaketabkommens von Wien 1964 (Gesetz zu den Verträgen vom 10. Juli 1964 des Weltpostvereins vom 20. Dezember 1965 — Bundesgesetzbl. II S. 1633, 1777 —), sowie der Schlußniederschrift zum genannten Abkommen und aus zweiseitigen Abkommen mit den Ländern, die dem Postpaketabkommen nicht beigetreten sind. Bei der Berechnung der in der Gesamtgebühr enthaltenen Land- und Seebeförderungsgebührenanteile und Luftpostzuschläge der Deutschen Bundespost werden die Artikel 6 Abs. 4, Artikel 7, Artikel 8 Abs. 2, Artikel 10, Artikel 11 Abs. 1 und Artikel 12 des Postpaketabkommens zugrunde gelegt. Artikel 7 und Artikel 12 werden mit der Maßgabe angewendet, daß für Pakete der Gewichtsstufen bis 10 kg

50 % und über 10 kg 25 % sowie für alle Pakete gleichmäßig je 10 Centimen in Ansatz gebracht werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 letzter Satz am 1. April 1966 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 2 letzter Satz tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

(3) Am 1. April 1966 treten außer Kraft:

- a) Die Verordnung über die Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (Auslandspostgebührenordnung — PostGebOAusl —) vom 15. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 480);
- b) die Verordnung über die Einführung ermäßigter Postgebühren im Verkehr mit den Niederlanden vom 15. Juli 1964 (Bundesanzeiger Nr. 133 vom 23. Juli 1964);
- c) die Verordnung über die Einführung ermäßigter Postgebühren im Verkehr mit Italien vom 10. August 1965 (Bundesanzeiger Nr. 149 vom 12. August 1965).

Bonn, den 21. März 1966

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Stücklen

Anlage
zu § 1 der Auslandspostgebührenordnung vom 21. März 1966

Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
1	2	3		4
1	a) Briefe			
	bis 20 g	—	50	
	jede weiteren 20 g	—	30	
	b) Briefe nach Andorra, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Monaco, den Niederlanden, San Marino und der Vatikanstadt bis 20 g (Standardbriefe)	—	30	Briefe über 20 g und Briefe, die nicht den Bedingungen für Standardbriefe entsprechen: wie zu a) Briefe bis 20 g, die eine Länge zwischen 14 und 23,5 cm, eine Breite zwischen 9 und 12 cm, eine Höhe bis zu 0,5 cm haben und deren Länge mindestens das 1,41fache der Breite beträgt, sind Standardbriefe
2	a) Postkarten			
	einfache	—	30	
	mit Antwortkarte	—	60	
	b) Postkarten nach Andorra, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Monaco, den Niederlanden, San Marino und der Vatikanstadt			
	einfache	—	20	
	mit Antwortkarte	—	40	
3	Phonopost			
	je 50 g	—	30	
4	a) Drucksachen			
	bis 50 g	—	20	
	jede weiteren 50 g	—	10	
	b) Drucksachen zu ermäßigter Gebühr (Streifenbandzeitung, Büchersendung)			
	bis 100 g	—	20	
	jede weiteren 100 g	—	10	
5	Blindensendungen	Gebührenfreie Beförderung auf dem Land- und Seeweg		
6	Warenproben			
	bis 50 g	—	20	
	jede weiteren 50 g	—	10	
	mindestens	—	30	
7	Päckchen			
	je 50 g	—	20	
	mindestens	—	80	
8	Mit Luftpost beförderte Briefsendungen			
	Luftpostzuschläge			
	a) nach europäischen Ländern Briefe (einschl. Wertbriefe und Wertkästchen), Postkarten und Postanweisungen	—	—	einschl. der asiatischen Gebietsteile der Sowjetunion und der Türkei sowie der Azoren, Grönland, der Kanarischen Inseln und Madeira
	andere Briefsendungen für je 50 g	—	15	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
1	2	3		4
	b) nach außereuropäischen Ländern			
	1. nach Aden, Äthiopien, Algerien, Bahrain, Dahomey, Dubai, Elfenbeinküste, Französische Somaliküste, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kapverdische Inseln, Katar, Kenia, Kongo (Brazzaville), Kuwait, Libanon, Liberia, Libyen, Mali, Marokko, Maskat, Mauritien, Niger, Nigeria, Obervolta, Oman, Portugiesisch-Guinea, St. Pierre und Miquelon, Saudi-Arabien, Senegal, Sharja, Sierra Leone, Somalia, Spanisch-Guinea, Spanisch-Westafrika, Sudan, Syrien, Tansania, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigte Staaten mit Aläuten-Inseln, Zentralafrikanische Republik			
	Briefe (einschl. Wertbriefe und Wertkästchen) für je 5 g, Postkarten und Postanweisungen	—	20	
	andere Briefsendungen für je 20 g	—	20	
	2. nach Afghanistan, Amiranten, Andamanen, Angola, Ascension, Bahama-Inseln, Bermuda, Bhutan, Birma, Britisch-Honduras, Burundi, Cabinda, Ceylon, Costa Rica, Désirade, Dominikanische Republik, El Salvador, Guadeloupe, Guatemala, Haiti, Honduras (Republik), Indien, Jamaika, Kongo (Léopoldville), Lakadiven, Les Saintes, Kuba, Madagaskar, Malawi, Malediven, Marie-Galante, Martinique, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Nepal, Nicaragua, Niederländische Antillen, Nikobaren, Pakistan, Panama, Panamakanal-Zone, Porto Rico, Réunion, Rodriguez, Rwanda, St. Barthélemy, St. Helena, St. Martin, St. Thomas (Sao Tomé und Príncipe), Sambia, Seyschellen, Sikkim, Südafrika, Südrhodesien, Südwestafrika, Thailand, Tobago, Trinidad, Tschagos-Inseln, Virginische Inseln, Westindien			
	Briefe (einschl. Wertbriefe und Wertkästchen) für je 5 g, Postkarten und Postanweisungen	—	30	
	andere Briefsendungen für je 20 g	—	30	
	3. nach Argentinien, Bolivien, Brasilien, Britisch-Guayana, Brunei, Chile, China, Ecuador, Falkland-Inseln, Französisch-Guayana, Galapagos-Inseln, Hongkong, Kambodscha, Kolumbien, Laos, Macau, Malaysia, Midway, Paraguay, Peru, Philippinen, Singapore, Südgeorgien, Surinam, Uruguay, Venezuela, Vietnam, Wake			
	Briefe (einschl. Wertbriefe und Wertkästchen) für je 5 g, Postkarten und Postanweisungen	—	40	
	andere Briefsendungen für je 20 g	—	40	
	4. nach Australien, Fidschi-Inseln, Französisch-Polynesien, Guam, Indonesien, Japan, Korea, Neuseeland, Ozeanien außer den Inseln Midway und Wake, Portugiesisch-Timor, Riukiu-Inseln			

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
1	2	3		4
	Briefe (einschl. Wertbriefe und Wertkästchen) für je 5 g, Postkarten und Postanweisungen andere Briefsendungen je 20 g Aerogramme (Luftpostleichtbriefe)	—	50	Gesamtgebühr (gewöhnliche Briefgebühr und Luftpostzuschlag)
		—	50	
		—	70	
9	Zeitungen			
	a) Zeitungsgebühr für jedes Zeitungsnummernstück einer Zeitung, deren Bezug die Post vermittelt, bis 50 g des durchschnittlichen Nummernstückgewichts jede weiteren 50 g	—	10 5	Die Vermittlungsgebühr ist in dem in der Abteilung II der Postzeitungsliste veröffentlichten Bezugsgeld bereits enthalten
	b) Vermittlungsgebühr für jede Bestellung und für jede erneute Bestellung einer Zeitung, die aus dem Ausland geliefert wird	—	20	
	c) Überweisungsgebühr für jede Bezugszeit	—	90	
	d) Gebühr für Zeitungsbeilagen bis 50 g über 50 bis 75 g	— —	20 30	Die Gebühr wird nicht für jedes Beilagenstück, sondern für alle in einem Zeitungsnummernstück enthaltenen Zeitungsbeilagen berechnet
	e) Gebühr für die Mitteilung von Bezieheranschriften 1. feste Gebühr für den Antrag auf Mitteilung von Bezieheranschriften 2. Zusatzgebühr für jede mitgeteilte Bezieheranschrift	— —	70 7	
10	Postanweisungen			
	a) eine feste Gebühr für das Verfahren; sie beträgt 1. bei Postanweisungen, die im Kartenverfahren abgewickelt werden 2. bei Postanweisungen, die im Listenverfahren abgewickelt werden	— 1	60 10	
	b) eine gestaffelte Gebühr; sie beträgt bis 50 DM über 50 bis 100 DM über 100 bis 200 DM für jede weiteren vollen oder angefangenen 20 DM des eingezahlten Betrags	— — 1 —	25 50 — 10	
11	Telegraphische Postanweisungen dieselben Gebühren wie für gewöhnliche Postanweisungen; außerdem die Gebühren für das Überweisungstelegramm und gegebenenfalls für persönliche Mitteilungen des Absenders			
12	Zahlkarten			
	a) eine feste Gebühr für das Verfahren; sie beträgt 1. bei Zahlkarten, die im Kartenverfahren abgewickelt werden	—	30	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
1	2	3		4
	2. bei Zahlkarten, die im Listenverfahren abgewickelt werden	—	60	
	b) eine gestaffelte Gebühr; sie beträgt			
	bis 200 DM	—	50	
	für jede weiteren vollen oder angefangenen 20 DM des eingezahlten Betrags	—	5	
13	Telegraphische Zahlkarten			
	dieselben Gebühren wie für gewöhnliche Zahlkarten; außerdem die Gebühren für das Überweisungs-telegramm und gegebenenfalls für persönliche Mitteilungen des Absenders			
14	Postreiseschecks			
	für jede vollen oder angefangenen 20 DM des eingezahlten Betrags	—	10	(das Scheckheft und die Schecks werden zum Selbstkostenpreis von 1,50 DM abgegeben)
15	Sendungen mit Nachnahme nach dem Ausland			
	Neben den Gebühren für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme,			
	I. wenn der eingezogene Betrag durch Nachnahme-Auslandspostanweisung übermittelt werden soll,			
	a) eine feste Gebühr für das Verfahren; sie beträgt			
	1. bei Postanweisungen, die im Kartenverfahren abgewickelt werden	1	—	
	2. bei Postanweisungen, die im Listenverfahren abgewickelt werden	1	50	
	b) eine gestaffelte Gebühr; sie beträgt			
	bis 50 DM	—	25	
	über 50 bis 100 DM	—	50	
	über 100 bis 200 DM	1	—	
	für jede weiteren vollen oder angefangenen 20 DM des Nachnahmebetrags oder des Gegenwertes in fremder Währung	—	10	
	II. wenn der eingezogene Betrag einem Postscheckkonto im Bestimmungsland der Sendung gutgeschrieben werden soll	—	40	
16	Sendungen mit Nachnahme aus dem Ausland			
	wenn der Betrag einem Postscheckkonto im Inland gutgeschrieben werden soll, werden einbehalten von			
	Nachnahmebeträgen bis 10 DM	—	70	
	über 10 DM bis 50 DM	—	80	
	über 50 DM bis 100 DM	—	90	
	über 100 DM bis 500 DM	1	—	
	über 500 DM bis 1 000 DM	1	20	
	über 1 000 DM	1	40	
17	Postüberweisungen			
	für je 100 DM des Überweisungsbetrags oder einen Teil davon bis 1 000 DM	—	10	
	mindestens für jeden Auftrag	—	30	
	für jede weiteren 100 DM bis 10 000 DM	—	5	
	für jede weiteren 100 DM bis 100 000 DM	—	4	
	für jede weiteren 100 DM über 100 000 DM	—	3	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
1	2	3		4
18	Telegraphische Postüberweisungen dieselben Gebühren wie für gewöhnliche Postüberweisungen, dazu die Gebühren für das Überweisungstelegramm und gegebenenfalls für persönliche Mitteilungen des Absenders; außerdem eine feste Gebühr von	1	30	
19	Einschreiben	—	80	
20	Wertsendungen			
	a) Briefe mit Wertangabe			
	1. die Gebühr für einen Einschreibbrief gleichen Gewichts			
	2. die Wertangabegebühr für je 200 DM der Wertangabe oder einen Teil davon	—	50	
	b) Wertkästchen			
	1. die Beförderungsgebühr für je 50 g oder einen Teil davon	—	20	
	mindestens	1	—	
	2. die Einschreibgebühr	—	80	
	3. die Wertangabegebühr für je 200 DM der Wertangabe oder einen Teil davon	—	50	
	c) Pakete mit Wertangabe			
	1. Behandlungsgebühr	—	60	
	2. Wertangabegebühr für je 200 DM	—	50	
21	Pakete mit stiller Versicherung Wertangabegebühr für je 50 DM mindestens	—	50	
		1	—	
22	Rückscheine			
	a) falls bei der Einlieferung verlangt	—	50	
	b) falls nachträglich verlangt	—	80	
23	Behandlung der Sendungen mit dem Vermerk „Eigenhändig“	—	50	
24	Eilzustellung			
	a) Briefe	1	—	
	b) Pakete	1	10	
25	Internationale Antwortscheine	—	60	
26	Anträge auf Zurückziehung von Postsendungen oder Änderung der Aufschrift oder Streichung oder Änderung des Nachnahmebetrags	—	80	
	a) bei brieflicher Übermittlung des Antrags: zusätzlich die Einschreibgebühr (80 Pf);			
	b) bei telegraphischer Übermittlung des Antrags			
	1. für gewöhnliche Sendungen: zusätzlich die Gebühr für das Telegramm;			
	2. für Wertsendungen: zusätzlich die Gebühr für das Telegramm und die Einschreibgebühr (80 Pf);			

Zu lfd. Nr. 26 unter a):

Wünscht der Absender bei brieflichem Verlangen die Übermittlung seines Antrags auf dem Luftweg, so hat er hierfür zusätzlich den entsprechenden Luftpostzuschlag zu entrichten.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
1	2	3		4
	3. auf Streichung oder Änderung des Nachnahmebetrags: zusätzlich die Gebühr für das Telegramm und die Einschreibgebühr (80 Pf).			Zu lfd. Nr. 26 unter a) und b): Wünscht der Absender auf dem Luftweg oder telegraphisch darüber unterrichtet zu werden, was das Bestimmungsamt auf seinen Antrag auf Zurückziehung usw. veranlaßt hat, so hat er hierfür zusätzlich den entsprechenden Luftpostzuschlag oder die entsprechenden Telegrammgebühren zu entrichten.
27	Auszahlungsscheine			
	a) falls bei der Einlieferung verlangt	—	50	
	b) falls nachträglich verlangt	—	80	
28	Gebührenzettel			
	Nachträgliches Verlangen	—	80	
29	Unzustellbarkeitsanzeige	—	60	
30	Verschiffungsbescheinigung	—	60	
31	Zustellgebühr für Pakete	—	60	
32	Verzollungspostgebühr			
	a) Briefsendungen	—	80	
	b) Pakete	1	30	
33	Nachfragen	—	80	
34	Gebühr für die Ausstellung von Postausweiskarten	1	—	

Verordnung
zur Änderung der Postscheckgebührenordnung
Vom 21. März 1966

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

In der Postscheckgebührenordnung vom 15. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 466) wird die Anlage zu § 1, Übersicht der Postscheckgebühren (Inlandsverkehr), durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Bonn, den 21. März 1966

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Stücklen

Anlage zu § 1 der Verordnung zur
Anderung der Postscheckgebühren-
ordnung vom 21. März 1966

Übersicht der Postscheckgebühren
(Inlandsverkehr)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
1	Schriftliche Bestätigung über die Höhe des Kontoguthabens	—	30
2	Zahlkarten		
	bis 10 DM	—	30
	über 10 DM bis 50 DM	—	40
	über 50 DM bis 100 DM	—	50
	über 100 DM bis 500 DM	—	60
	über 500 DM bis 1 000 DM	—	80
	über 1 000 DM (unbeschränkt)	1	—
3	Eilzahlkarten		
	Zuschlagsgebühr	1	50
4	Telegraphische Zahlkarten		
	bis 500 DM	3	50
	für jede weiteren 500 DM oder einen Teil davon	1	—
5	Eilüberweisungen	1	50
6	Unmittelbare schriftliche Benachrichtigung des Empfängers einer Überweisung	—	30
7	Telegraphische Überweisungen		
	a) Überweisungsgebühr	3	50
	b) unmittelbare schriftliche Benachrichtigung des Gutschriftempfängers	—	30
8	Schecks		
	a) Unbare Begleichung		
	für jede unbare Begleichung bei einer Zahlstelle eines Postscheckamts oder der Abrechnungsstelle einer Landeszentralbank für je 100 DM des Scheckbetrags	—	3
	b) Barauszahlung		
	aa) für jede Barauszahlung bei einer Zahlstelle eines Postscheckamts (Kassenscheck) eine feste Gebühr von	—	30
	und außerdem für je 10 DM des Scheckbetrags	—	1
	bb) für jede Barauszahlung durch Zahlungsanweisung		
	bis 10 DM	—	60
	über 10 DM eine feste Gebühr von	—	60
	und außerdem für je 10 DM des Scheckbetrags	—	1
9	Eilschecks		
	Zuschlagsgebühr	1	50
10	Telegraphische Zahlungsanweisungen		
	bis 50 DM	3	50
	über 50 DM bis 500 DM	4	50
	für jede weiteren 500 DM oder einen Teil davon	1	50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
11	Daueraufträge		
	a) Einrichtung eines Dauerauftrags — bei Sammeldaueraufträgen für jeden zugehörigen Auftrag — einmalig	—	30
	b) Ausführung eines Dauerauftrags — bei Sammeldaueraufträgen für jede Ausführung eines jeden zugehörigen Auftrags	—	20
	c) Änderung eines Dauerauftrags — bei Sammeldaueraufträgen für jede Änderung eines jeden zugehörigen Auftrags	—	25
12	Deckungslose Überweisungen	—	40
13	Deckungslose Schecks	—	40
14	Nachfrageschreiben	—	80

Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen
Vom 16. März 1966

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 30. März bis 3. April 1966 in Stuttgart stattfindende „INTHERM — Internationale Fachmesse Ölfeuerung und Gasfeuerung“,
2. die in der Zeit vom 13. bis 22. April 1966 in Berlin stattfindende Veranstaltung „64. Internationale Berliner Durchreise — Hauptmusterung Herbst/Winter 1966/67 —“,
3. die in der Zeit vom 17. bis 21. April 1966 in Wiesbaden stattfindende „Fachausstellung der pharmazeutischen und medizinisch-technischen Industrie anlässlich des 72. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin“,
4. die in der Zeit vom 11. bis 14. Mai 1966 in Stuttgart stattfindende „Interhospital, 4. Internationale Krankenhaus-Ausstellung“,
5. die in der Zeit vom 12. bis 22. Mai 1966 in München stattfindende „Internationale Handwerksmesse — 18. Messe des Handwerks und der Zulieferindustrie“,
6. die in der Zeit vom 18. bis 21. Mai 1966 in Berlin stattfindende „Informationsschau der Röntgenindustrie“,
7. die in der Zeit vom 21. bis 25. Mai 1966 in Essen stattfindende „4. Internationale Fachmesse für Vulkanisation und Runderneuerung“,
8. die in der Zeit vom 16. bis 19. Juni 1966 in Dortmund stattfindende „Fachausstellung ‚Farbe Anstrich 66‘“,
9. die in der Zeit vom 26. bis 30. Juli 1966 in München stattfindende „Klinische Chemie, Fachmesse für klinische Geräte“,
10. die in der Zeit vom 14. bis 19. August 1966 in München stattfindende „Industrierausstellung anlässlich des XX. Internationalen Ophthalmologenkongresses München 1966“,
11. die in der Zeit vom 3. bis 9. September 1966 in München stattfindende „IFAT 66, Fachmesse für Abwassertechnik“,
12. die in der Zeit vom 3. bis 11. September 1966 in Stuttgart stattfindende „Deutsche Weinbauausstellung anlässlich des 46. Deutschen Weinbaukongresses“,
13. die in der Zeit vom 17. bis 25. September 1966 in Essen stattfindende „DEUBAU 66 — Deutsche Bauausstellung und Internationaler Baukongreß“,
14. die in der Zeit vom 23. bis 27. September 1966 in Stuttgart stattfindende „indrofa, Internationale Drogerie-Ausstellung“,
15. die in der Zeit vom 8. bis 16. Oktober 1966 in Essen stattfindende Veranstaltung „5. Internationaler Caravan-Salon“,
16. die in der Zeit vom 10. bis 21. Oktober 1966 in Berlin stattfindende „66. Internationale Berliner Durchreise — Hauptmusterung Frühjahr/Sommer 1967 —“,
17. die in der Zeit vom 24. bis 25. April 1966 in Hannover stattfindende „Fachausstellung Friseurbedarf und Körperpflege — Kosmetik 1966“.

Bonn, den 16. März 1966

Der Bundesminister der Justiz
 Dr. Jaeger

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
10. 2. 66 Zweite Änderungsverordnung zur 7. BAA-FeststellungsDV Bundesgesetzbl. III 622-I-BAADV 7	47	9. 3. 66	Siehe § 3
4. 3. 66 Verordnung Nr. 7/66 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	49	11. 3. 66	Siehe § 4
10. 3. 66 Verordnung TSF Nr. 4/66 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	50	12. 3. 66	21. 3. 66
11. 3. 66 Verordnung PR Nr. 2/66 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 10/56 über den Preisausgleich bei Lieferung von Gießereirohrisen in frachttungünstig gelegene Gebiete	51	15. 3. 66	15. 3. 66

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften		
	— Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
10. 2. 66 Verordnung Nr. 12/66/EWG der Kommission über die Festsetzung eines Zusatzbetrags für Eier in der Schale von Hausgeflügel	26	11. 2. 66	419
2. 3. 66 Verordnung Nr. 17/66/EWG der Kommission zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer bestimmter Ausfuhrlicenzen für Mehl aus Weizen und Roggen in Abweichung von der Verordnung Nr. 102/64/EWG	38	3. 3. 66	537
28. 2. 66 Verordnung Nr. 2/66/Euratom des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden	40	28. 2. 66	557
4. 3. 66 Verordnung Nr. 18/66/EWG der Kommission zur Erhöhung der Zusatzbeträge für flüssiges oder gefrorenes Vollei sowie für flüssiges oder gefrorenes Eigelb und zur Festsetzung des Zusatzbetrags für getrocknetes Eigelb	40	4. 3. 66	559
7. 3. 66 Verordnung Nr. 19/66/EWG des Rates zur Änderung der Verordnungen Nr. 45, 46, 116, 129/63/EWG und 59/64/EWG des Rates, soweit diese Bruteier von Hausgeflügel und lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm betreffen	42	8. 3. 66	581

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Lautender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50. Einzelstücke je angelegene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.